



Dienstleistungsvertrag

zwischen den Gemeinden Bauma und Wila betreffend
Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die

Politische Gemeinde Wila, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch den 1. Vizepräsidenten und den Gemeindegeschreiber,

- abgebende Gemeinde -

und die

Politische Gemeinde Bauma, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindegeschreiber,

- übernehmende Gemeinde -

schliessen folgenden Dienstleistungsvertrag betreffend die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV ab:

Vertragsgegenstand	<p>Art. 1 Die abgebende Gemeinde überträgt der übernehmenden Gemeinde die nachfolgend aufgeführten Vollzugsaufgaben betreffend die Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).</p>
Aufgaben der übernehmenden Gemeinde	<p>Art. 2 Die übernehmende Gemeinde übernimmt folgende Zusatzleistungs-Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Befugnisse und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">Ansprech- und Anlaufstelle für Einwohner und Einwohnerinnen der abgebenden Gemeinde;Entgegennahme und Vervollständigung der Zusatzleistungsgesuchunterlagen bzw. Zusatzleistungsdossiers von der Gemeindeverwaltung der abgebenden Gemeinde;Prüfung der Zusatzleistungs-Anspruchsberechtigung, anfänglich und periodisch soweit notwendig; in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre;Erlass aller notwendigen Zusatzleistungsentscheide, insbesondere Berechnung der Zusatzleistungen und Rückforderungen;



- e) fallbezogene buchhalterische Kontrolle;
- f) notwendige Anhörungen der am Zusatzleistungsverfahren Beteiligten; Verkehr mit Amtsstellen und Privatpersonen inkl. unerlässliche aktenkundige Befragungen;
- g) Stellungnahmen zuhanden der Rechtsmittelinstanzen;
- h) Bereitstellung der Unterlagen für Voranschlag und Rechnungslegung inkl. Begründungen sowie Abrechnungen und Statistiken;
- i) Geltendmachung und Abwicklung der Bundes- und Staatsbeiträge;
- j) Jahresbericht und Schlussabrechnung;
- k) Verkehr mit den Aufsichtsinstanzen inkl. Revision;
- l) zusatzleistungsrechtliche Vorkehren in früheren (vor Inkrafttreten dieses Vertrages abgegangenen) Zusatzleistungsfällen der abgebenden Gemeinde, insbesondere betreffend Rückerstattung;
- m) Haftung gegenüber der abgebenden Gemeinde für Verwaltungsfehler, die von den Organen der übernehmenden Gemeinde entweder fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurden.

Aufgaben und Mitwirkungspflichten der abgebenden Gemeinde

Art. 3

¹Die abgebende Gemeinde nimmt alle gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr, soweit diese nicht der übernehmenden Gemeinde übertragen worden sind.

²Der abgebenden Gemeinde verbleiben insbesondere:

- a) Meldung von Mutationen der Einwohnerkontrolle;
- b) Erteilen von Auskünften, insbesondere im Rahmen der Mitwirkungspflicht gegenüber der Gemeindeverwaltung der übernehmenden Gemeinde;
- c) Haftung gegenüber den Subventionsinstanzen für allfällige Revisionsbelastungen, mit Rückgriffsrecht auf die übernehmende Gemeinde, soweit sie fahrlässig oder vorsätzlich durch deren Organe verursacht worden sind;
- d) Ausrichtung und Rückforderung der Zusatzleistungen, insbesondere Zahlungsabwicklung und Verbuchung in der Finanzbuchhaltung.



Infrastruktur und Haftung	<p>Art. 4 Die übernehmende Gemeinde setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein, insbesondere betreffend finanzielles Risiko und kommunale Dienstaufsicht.</p>
Kostenentschädigung	<p>Art. 5 ¹Die abgebende Gemeinde entschädigt die Trägergemeinde mit einer Pauschale von CHF 470.00 (Franken vierhundsiebzig) pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-Fall (Pauschale mal Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik = Kostenbasis für ganzes Kalenderjahr).</p> <p>²Besondere Kosten sind darin inbegriffen und werden nicht zusätzlich entschädigt. Dies betrifft insbesondere den Aufwand für erfolglose Zusatzleistungsgesuche oder abgegangener Zusatzleistungsfälle.</p> <p>³Gutachtensaufträge und Rechtsstreitigkeiten werden nur im beidseitigen Einverständnis der Gemeinden oder auf Anweisung einer Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz veranlasst. Deren Kosten werden separat entschädigt.</p> <p>⁴Die Pauschalentschädigung ist von der abgebenden Gemeinde innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung zahlbar.</p>
Bundes- und Staatsbeitrag	<p>Art. 6 ¹Bundes- und Staatsbeiträge für die Zusatzleistungen werden an die abgebende Gemeinde ausgerichtet.</p> <p>²Allfällige Revisionsbelastungen (Subventionskürzungen) zufolge rechtswidriger Ausrichtungen von Leistungen treffen die abgebende Gemeinde.</p>
Aufsicht	<p>Art. 7 Beide Vertragsgemeinden stehen hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 ZLG.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 ¹Dienstleistungsvertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>²Die übernehmende Gemeinde stellt den Vertrag dem Sozialamt des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme zu.</p>
Ausfertigungen	<p>Art. 9 Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt; je zwei für die abgebende und für die übernehmende Gemeinde.</p>



Änderungen	<p>Art. 10 Die übernehmende Gemeinde ist verpflichtet, allfällige Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz anzuwenden, nötigenfalls unter Benachrichtigung der abgebenden Gemeinde und des Sozialamtes des Kantons Zürich.</p>
Kündigung	<p>Art. 11 ¹Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf den 1. Januar eines Jahres vom Vertrag zurücktreten. ²Diesfalls hat keine Vertragsgemeinde Anspruch auf besonderen Kostenersatz. ³Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.</p>

Bauma, den 16. Dezember 2015

Wila, den **12. Jan. 2016**

Politische Gemeinde Bauma
Gemeinderat Bauma

Politische Gemeinde Wila
Gemeinderat Wila


Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin


Andreas Strahm
Gemeindeschreiber


Hans-Peter Meier
1. Vizepräsident


Balz Zinniker
Gemeindeschreiber